



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

**In dieser Ausgabe**

**Amtlicher Teil**

Seite 1 bis 4

- Einberufung des zeitweiligen Wahlprüfungsausschusses
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus

Seite 4

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Seite 5 bis 10

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Seite 10

- Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.09.2006

Seite 11

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Madlower Hauptstraße in dem Bereich von Kreuzung Gaglower Landstraße/Kiekebuscher Weg bis zur Autobahnauffahrt Cottbus-Süd

Seite 12

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
- Bekanntmachung zum Abwasserbeseitigungskonzept

**Öffentliche Bekanntmachung  
Einberufung der 3. Beratung  
des zeitweiligen  
Wahlprüfungsausschusses**

**Datum:** 20.11.2006 um 17:00 Uhr  
**Ort:** Altmarkt 21  
Raum 3

Cottbus, den 03.11.2006

gez. Karin Kühl  
Ausschussvorsitzende

**Amtlicher Teil**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung vom 25.10.2006 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen  
§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Cottbus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
  1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos, und ähnlichen Einrichtungen;
  4. Die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
    - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
    - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

**§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

- Steuerfrei sind:
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des

Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

**§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 6
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 11
    - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
    - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
    - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats meh-

Fortsetzung auf Seite 2

## Fortsetzung von Seite 1

rere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

**II. Kartensteuer****§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Kämmerei der Stadt Cottbus anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugabe nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei der Stadt Cottbus zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei der Stadt Cottbus gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Kämmerei der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Kämmerei der Stadt Cottbus im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Kämmerei der Stadt Cottbus binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

**§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in

voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 0,50 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Cottbus und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Kämmerei der Stadt Cottbus.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**III. Pauschsteuer****§ 7 Besteuerung nach Spielumsatz**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes, soweit sie nicht der Spielbankabgabe unterliegen.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

**§ 8 Besteuerung von Apparaten**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
  2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
  3. von Personalcomputern
    - a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
    - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
  4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde 400,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats bei der Kämmerei der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendervierteljahres anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsetzbar sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Kämmerei der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.

**§ 9 Abweichende Besteuerung von Apparaten**

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 eine Besteuerung abweichend vom § 8 Abs. 2 Nr. 1a) und 2a) nach dem Einspielergebnis erfolgen. Der Antrag ist bis spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgekalenderjahr einzureichen. Wurde die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragt, ist der Wechsel zur Pauschbesteuerung nach § 8 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschbesteuerung nicht bis spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgekalenderjahr beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Werden in der Stadt Cottbus mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle im Stadtgebiet gehaltenen Apparate gestellt werden.
- (2) Ausgangspunkt für die Berechnung ist die sog. elektronische Kasse. Für die Ermittlung der elektronischen Kasse ist zunächst vom Gesamtbetrag der in den Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne auszugehen. Hiernach sind die Veränderungen der Röhreninhalte gegenüber der letzten Auslesung -je nach Saldo - entweder in Abzug zu bringen oder hinzuzufügen. Diesem Betrag sind die Nachfüllungen der Röhreninhalte hinzuzurechnen, sowie der Fehlbetrag in Abzug zu bringen (elektronisch gezahlte Kasse).
- (3) Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. In diesen Fällen wird eine Pauschsteuer nach Abs. 4 erhoben.
- (4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

**Amtlicher Teil**

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 a) 12,0 v. H., jedoch mindestens 70,00 Euro
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 b) 10,0 v. H., jedoch mindestens 25,00 Euro

(5) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann auf der Grundlage des durchschnittlichen Einspielergebnisses der letzten 3 Monate Vorauszahlungen festsetzen.

(6) Nach Ende eines Kalendervierteljahres erlässt die Kämmerei der Stadt Cottbus einen Steuerbescheid, in dem die Vorauszahlungen mit der eingereichten Erklärung abgerechnet werden. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Erklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Kämmerei der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendervierteljahres anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

#### **§ 10 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

(3) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

#### **§ 11 Besteuerung nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gilt der für die Kartensteuer gültige Steuersatz (§ 6 Abs. 3). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 12 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Kämmerei der Stadt Cottbus durch den Veranstalter anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag - Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht durchgeführt, ist die Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

#### **§ 13 Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht

- bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels

- bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Abweichende Besteuerung von Apparaten) entsteht mit dem Beginn des Spiels.

(5) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(6) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

#### **§ 14 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die gemäß der §§ 5, 7 und 11 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen der §§ 8 (Besteuerung von Apparaten) und 9 (Abweichende Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer jeweils für das Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 10 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 15 Abs. 1 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **§ 15 Steuerschätzung**

(1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Kämmerei der Stadt Cottbus die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

(2) Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlegung der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahr, kann die Kämmerei der Stadt Cottbus einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Ver säumnis entschuldbar erscheint.

#### **§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG Brdbg. i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

#### **§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde**

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG Brdbg. i.V.m. § 147 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei der Stadt Cottbus sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG Brdbg. i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

#### **§ 18 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**Fortsetzung von Seite 3**

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
  - Ordnungsämtern
  - Einwohnermeldeämtern
  - Gewerbemeldestellen
  - Sozialversicherungsträgern
  - Bundeszentralregister
  - Finanzamt
  - Gewerbezentralregister
  - anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 Abs. 2 Buchstabe b KAG Brdgb. in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise

3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 8 Abs. 5: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
12. § 8 Abs. 7: Abbau defekter Automaten
13. § 8 Abs. 8: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
14. § 9 Abs. 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
15. § 9 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes

16. § 11 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
  17. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuererhöhenden Änderungen
  18. § 12 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
  19. § 16: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
  20. § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG Brdgb. über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 9 und § 19 zum 01. August 2006 in Kraft. Der § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 9 und § 19 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus vom 29.06.2005 außer Kraft.

Cottbus, den 27. 10. 2006

**In Vertretung**

**gez. Holger Kelch  
Beigeordneter**

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Muskauer Platz 04 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01A in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01 - 01A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz - übergehend in DN 300 B - mit Zubehör verlaufend westlich und südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01B - 05 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz und DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01B in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 07 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 13 - 14 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 13 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Bodelschwingstraße 01 - 05 in der Gemarkung Sandow sowie die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in 300 B und DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Bodelschwingstraße 01 - 05 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-

Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 15.06.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Muskauer Platz 04 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01A in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01 - 01A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz - übergehend in DN 300 B - mit Zubehör verlaufend westlich und südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01B - 05 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz und DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 01B in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 07 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 13 - 14 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 13 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Bodelschwingstraße 01 - 05 in der Gemarkung Sandow sowie die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in 300 B und DN 400 B - mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Bodelschwingstraße 01 - 05 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke

zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;  
Flur 100; Flurstücke 148, 306**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum  
vom 27.11.2006 bis 22.12.2006**

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,  
untere Wasserbehörde,  
Neumarkt 5,  
03046 Cottbus,  
Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 02.11.2006

In Vertretung

**gez. Kelch  
Beigeordneter**

## Amtliche Bekanntmachung

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 21.12.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Die ab 01.01.2006 geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr			
1.	Mülltonne	60 l	
	wöchentliche Abfuhr		112,32 Euro
	14-tägliche Abfuhr		56,16 Euro
2.	Mülltonne	80 l	
	wöchentliche Abfuhr		149,76 Euro
	14-tägliche Abfuhr		74,88 Euro
3.	Mülltonne	110/120 l	
	wöchentliche Abfuhr		225,16 Euro
	14-tägliche Abfuhr		112,58 Euro
4.	Mülltonne	240 l	
	wöchentliche Abfuhr		449,80 Euro
	14-tägliche Abfuhr		224,90 Euro
5.	Müllgroßbehälter	770 l	
	wöchentliche Abfuhr		1.443,52 Euro
	Abfuhr zweimal pro Woche		2.887,04 Euro
6.	Müllgroßbehälter	1,1 m <sup>3</sup>	
	wöchentliche Abfuhr		2.061,80 Euro
	Abfuhr zweimal pro Woche		4.123,60 Euro

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 2,88 Euro/Stück.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Annahme von geringen Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,90 Euro (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

3. Die Anhänge I und II zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 21.12.2005 werden aufgehoben. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.01.2007 in Kraft.

In Vertretung  
**gez. Holger Kelch,**  
**Beigeordneter**

Cottbus, 27.10.2006

### Anhang I zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.10.2006

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	129,48 Euro
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	129,48 Euro
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	129,48 Euro
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	129,48 Euro
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	129,48 Euro
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	129,48 Euro
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	129,48 Euro
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	129,48 Euro
030399	Abfälle a. n. g.	129,48 Euro
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	129,48 Euro
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	129,48 Euro
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	129,48 Euro
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	129,48 Euro
070699	Abfälle a.n.g.	129,48 Euro
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	129,48 Euro
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	129,48 Euro
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	129,48 Euro
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	129,48 Euro
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	137,55 Euro
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2.147,62 Euro
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	2.147,62 Euro
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	137,55 Euro
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	129,48 Euro
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	2.147,62 Euro
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	129,48 Euro

150102	Verpackungen aus Kunststoff	129,48 Euro
150103	Verpackungen aus Holz	129,48 Euro
150106	gemischte Verpackungen	129,48 Euro
150107	Verpackungen aus Glas	137,55 Euro
150109	Verpackungen aus Textilien	129,48 Euro
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	129,48 Euro
160119	Kunststoffe	129,48 Euro
160120	Glas (Fahrzeuge)	137,55 Euro
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105 fallen	137,55 Euro
170103	Fliesen; Ziegel und Keramik	2.147,62 Euro
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	2.147,62 Euro
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	137,55 Euro
170203	Kunststoff	129,48 Euro
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	129,48 Euro
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	129,48 Euro
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	2.147,62 Euro
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	137,55 Euro
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	2.147,62 Euro
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	129,48 Euro
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	137,55 Euro
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	129,48 Euro
190801	Sieb- und Rechenrückstände	129,48 Euro
190802	Sandfangrückstände	129,48 Euro
190904	gebrauchte Aktivkohle	129,48 Euro
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	129,48 Euro
191201	Papier und Pappe	129,48 Euro
191204	Kunststoff und Gummi	129,48 Euro
191205	Glas (Abfallbehandlung)	137,55 Euro
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	129,48 Euro
191208	Textilien	129,48 Euro
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.147,62 Euro
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	129,48 Euro
200101	Papier und Pappe	129,48 Euro
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	129,48 Euro
200111	Textilien	129,48 Euro
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	129,48 Euro
200139	Kunststoffe	129,48 Euro
200301	gemischte Siedlungsabfälle	129,48 Euro
200302	Marktabfälle	129,48 Euro
200303	Straßenkehricht	129,48 Euro
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	129,48 Euro
200307	Sperrmüll	129,48 Euro
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	129,48 Euro

## Anhang II zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.10.2006

## Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Euro/kg	06 01 02 *	Salzsäure	0,80 Euro	07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 Euro
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,86 Euro	06 01 03 *	Flusssäure	1,90 Euro	07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 Euro
01 03 05 *	andere Aufbereitungs- rückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86 Euro	06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,92 Euro	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,86 Euro
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,86 Euro	06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,22 Euro	07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 Euro
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,86 Euro	06 01 06 *	andere Säuren	2,22 Euro	07 02 10 *	andere Filterkuchen, ge- brauchte Aufsaugmaterialien	0,73 Euro
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,86 Euro	06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,33 Euro	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 Euro
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86 Euro	06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,27 Euro	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 Euro
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 Euro	06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,33 Euro	07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,37 Euro
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 Euro	06 02 05 *	andere Basen	0,92 Euro	07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 Euro
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	3,99 Euro	06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	2,97 Euro	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 Euro
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	3,99 Euro	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	2,97 Euro	07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 Euro
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	3,99 Euro	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	2,97 Euro	07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 Euro
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	3,99 Euro	06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	2,91 Euro	07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,86 Euro
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 Euro	06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,21 Euro	07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 Euro
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	2,97 Euro	06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,86 Euro	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 Euro
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	2,97 Euro	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,40 Euro	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 Euro
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	0,99 Euro	06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	2,97 Euro	07 04 01 *	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,40 Euro	06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 Euro	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	0,40 Euro	06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,73 Euro	07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,40 Euro	06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,38 Euro	07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 Euro
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,40 Euro	06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	2,22 Euro	07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,86 Euro
05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,40 Euro	06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,34 Euro	07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaug- materialien	0,73 Euro
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,40 Euro	06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,34 Euro	07 04 10 *	andere Filterkuchen, ge- brauchte Aufsaugmaterialien	0,73 Euro
05 01 07 *	Säureteere	1,46 Euro	06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,34 Euro	07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 Euro
05 01 08 *	andere Teere	1,46 Euro	06 13 01 *	anorganische Pflanzen- schutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	3,99 Euro	07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,40 Euro	06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,73 Euro	07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoff- reinigung mit Basen	0,40 Euro	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 Euro	07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro
05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,40 Euro	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,73 Euro	07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 Euro
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	0,73 Euro	07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro	07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,86 Euro
05 06 01 *	Säureteere	1,46 Euro	07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 Euro			
05 06 03 *	andere Teere	1,46 Euro	07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	2,34 Euro			
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,38 Euro	07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 Euro			
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,80 Euro	07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,86 Euro			
			07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaug- materialien	0,73 Euro			
			07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaug- materialien	0,73 Euro			
			07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 Euro			
			07 02 01 *	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,37 Euro			
			07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,37 Euro			

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

<p>07 05 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 05 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 05 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,73 Euro</p> <p>07 05 13 * feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 0,73 Euro</p> <p>07 06 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 1,37 Euro</p> <p>07 06 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 1,37 Euro</p> <p>07 06 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 1,37 Euro</p> <p>07 06 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 1,37 Euro</p> <p>07 06 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände 1,14 Euro</p> <p>07 06 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 06 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 06 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,73 Euro</p> <p>07 07 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,34 Euro</p> <p>07 07 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,34 Euro</p> <p>07 07 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,34 Euro</p> <p>07 07 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 1,37 Euro</p> <p>07 07 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände 0,86 Euro</p> <p>07 07 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 07 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,73 Euro</p> <p>07 07 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,73 Euro</p> <p>08 01 11 * Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 0,60 Euro</p> <p>08 01 13 * Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 01 15 * wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 01 17 * Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 01 19 * wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 01 21 * Farb- oder Lackentfernerabfälle 0,98 Euro</p>	<p>08 03 12 * Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 03 14 * Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 03 16 * Abfälle von Ätzlösungen 0,98 Euro</p> <p>08 03 17 * Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 0,98 Euro</p> <p>08 03 19 * Dispersionsöl 0,98 Euro</p> <p>08 04 09 * Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 1,24 Euro</p> <p>08 04 11 * klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 1,24 Euro</p> <p>08 04 13 * wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 1,24 Euro</p> <p>08 04 15 * wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 1,24 Euro</p> <p>08 04 17 * Harzöle 1,24 Euro</p> <p>08 05 01 * Isocyanatabfälle 2,48 Euro</p> <p>09 01 01 * Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis 0,62 Euro</p> <p>09 01 02 * Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis 0,82 Euro</p> <p>09 01 03 * Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis 0,82 Euro</p> <p>09 01 04 * Fixierbäder 0,62 Euro</p> <p>09 01 05 * Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder 0,82 Euro</p> <p>09 01 06 * silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle 0,82 Euro</p> <p>09 01 11 * Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen 0,82 Euro</p> <p>09 01 13 * wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen 0,82 Euro</p> <p>10 01 04 * Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung 0,86 Euro</p> <p>10 01 09 * Schwefelsäure 0,80 Euro</p> <p>10 01 13 * Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen 0,86 Euro</p> <p>10 01 14 * Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 01 16 * Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 01 18 * Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 01 20 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 01 22 * wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 02 07 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 02 11 * ölhaltige Abfälle aus der</p>	<p>Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 02 13 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 03 04 * Schlacken aus der Erstsammelze 0,64 Euro</p> <p>10 03 08 * Salzschlacken aus der Zweitsammelze 0,80 Euro</p> <p>10 03 09 * schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze 0,86 Euro</p> <p>10 03 15 * Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 0,86 Euro</p> <p>10 03 17 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 0,86 Euro</p> <p>10 03 19 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,86 Euro</p> <p>10 03 21 * andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 03 23 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 03 25 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,86 Euro</p> <p>10 03 27 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 03 29 * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 0,86 Euro</p> <p>10 04 01 * Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) 0,64 Euro</p> <p>10 04 02 * Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze) 0,86 Euro</p> <p>10 04 03 * Calciumarsenat 2,97 Euro</p> <p>10 04 04 * Filterstaub 2,28 Euro</p> <p>10 04 05 * andere Teilchen und Staub 1,59 Euro</p> <p>10 04 06 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,96 Euro</p> <p>10 04 07 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 04 09 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 05 03 * Filterstaub 0,86 Euro</p> <p>10 05 05 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 05 06 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 05 08 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 05 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 0,86 Euro</p> <p>10 06 03 * Filterstaub 0,86 Euro</p> <p>10 06 06 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 06 07 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 06 09 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 07 07 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,86 Euro</p> <p>10 08 08 * Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze) 0,86 Euro</p> <p>10 08 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 0,86 Euro</p> <p>10 08 12 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 0,86 Euro</p> <p>10 08 15 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,86 Euro</p>
---	--	--

Fortsetzung auf Seite 8

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

<b>Fortsetzung von Seite 7</b>
--------------------------------

10 08 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	11 01 13 * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,90 Euro	13 03 01 * Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,80 Euro
10 08 19 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,86 Euro	11 01 15 * Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,90 Euro	13 03 06 * chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,80 Euro
10 09 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,86 Euro	11 01 16 * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,90 Euro	13 03 07 * nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,41 Euro
10 09 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,86 Euro	11 01 98 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,90 Euro	13 03 08 * synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 Euro
10 09 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,86 Euro	11 02 02 * Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,86 Euro	13 03 09 * biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 Euro
10 09 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	11 02 05 * Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	13 03 10 * andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 Euro
10 09 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	11 02 07 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	13 04 01 * Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,41 Euro
10 09 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	11 03 01 * cyanidhaltige Abfälle	2,28 Euro	13 04 02 * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,41 Euro
10 10 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,86 Euro	11 03 02 * andere Abfälle	2,28 Euro	13 04 03 * Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,41 Euro
10 10 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,86 Euro	11 05 03 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,90 Euro	13 05 01 * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,41 Euro
10 10 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,86 Euro	11 05 04 * gebrauchte Flussmittel	1,90 Euro	13 05 02 * Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 Euro
10 10 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 06 * halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,80 Euro	13 05 03 * Schlämme aus Einlaufschächten	0,41 Euro
10 10 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 07 * halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,41 Euro	13 05 06 * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 Euro
10 10 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 08 * halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,80 Euro	13 05 07 * öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 Euro
10 11 09 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,86 Euro	12 01 09 * halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,41 Euro	13 05 08 * Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,41 Euro
10 11 11 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,86 Euro	12 01 10 * synthetische Bearbeitungsöle	0,41 Euro	13 07 01 * Heizöl und Diesel	0,41 Euro
10 11 13 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 12 * gebrauchte Wachse und Fette	0,60 Euro	13 07 02 * Benzin	0,41 Euro
10 11 15 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 14 * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	13 07 03 * andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,62 Euro
10 11 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 16 * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 Euro	13 08 01 * Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,41 Euro
10 11 19 * feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 18 * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,80 Euro	13 08 02 * andere Emulsionen	0,41 Euro
10 12 09 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 01 19 * biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,41 Euro	14 06 01 * Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	2,91 Euro
10 12 11 * Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,86 Euro	12 01 20 * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 Euro	14 06 02 * andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,43 Euro
10 13 09 * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 Euro	12 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten	0,80 Euro	14 06 03 * andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,24 Euro
10 13 12 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 Euro	12 03 02 * Abfälle aus der Dampfentfettung	1,04 Euro	14 06 04 * Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,55 Euro
10 14 01 * quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,32 Euro	13 01 01 * Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,80 Euro	14 06 05 * Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,55 Euro
11 01 05 * saure Beizlösungen	1,90 Euro	13 01 04 * chlorierte Emulsionen	0,80 Euro	15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,62 Euro
11 01 06 * Säuren a. n. g.	1,90 Euro	13 01 05 * nichtchlorierte Emulsionen	0,41 Euro	15 01 11 * Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	0,90 Euro
11 01 07 * alkalische Beizlösungen	1,90 Euro	13 01 09 * chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,80 Euro	15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,97 Euro
11 01 08 * Phosphatierschlämme	1,90 Euro	13 01 10 * nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,41 Euro	16 01 04 * Altfahrzeuge	0,90 Euro
11 01 09 * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,90 Euro	13 01 11 * synthetische Hydrauliköle	0,41 Euro	16 01 07 * Ölfilter	1,06 Euro
11 01 11 * wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	1,90 Euro	13 01 12 * biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,41 Euro	16 01 08 * quecksilberhaltige Bestandteile	5,38 Euro
		13 01 13 * andere Hydrauliköle	0,41 Euro	16 01 09 * Bestandteile, die PCB enthalten	3,42 Euro
		13 02 04 * chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,80 Euro	16 01 10 * explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1
		13 02 05 * nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,41 Euro		
		13 02 06 * synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,41 Euro		
		13 02 07 * biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,41 Euro		
		13 02 08 * andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,23 Euro		

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	0,64 Euro	16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	1,55 Euro	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,06 Euro	16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,55 Euro	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,97 Euro
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,99 Euro	16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	1,55 Euro	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,69 Euro	16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	2,97 Euro	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,38 Euro
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,42 Euro	16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,97 Euro	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,42 Euro	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	2,97 Euro	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,97 Euro
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,91 Euro	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 Euro	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,69 Euro	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 Euro	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 Euro
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,69 Euro	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 Euro	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,27 Euro
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2,97 Euro	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 Euro	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 Euro
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,97 Euro	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,33 Euro	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	0,96 Euro
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,97 Euro	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,77 Euro	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 Euro
16 04 01 *	Munition	1	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,77 Euro	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 Euro
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,06 Euro	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 Euro
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,06 Euro	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 Euro
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,80 Euro	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 Euro	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,67 Euro
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,46 Euro	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,64 Euro	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,67 Euro
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	4,46 Euro	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,64 Euro	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,41 Euro
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	2,45 Euro	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 Euro	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 Euro
16 06 01 *	Bleibatterien	0,17 Euro	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,64 Euro	19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 Euro
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	2,45 Euro	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,12 Euro	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 Euro
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	5,38 Euro	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,64 Euro	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	0,96 Euro
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,92 Euro	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2,91 Euro	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	0,96 Euro
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	0,90 Euro	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,42 Euro	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,59 Euro
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2,91 Euro	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 Euro	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,59 Euro
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,55 Euro				19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	13,95 Euro
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,55 Euro				19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,27 Euro
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,55 Euro				19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,27 Euro
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,55 Euro				19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,27 Euro

Fortsetzung auf Seite 10

## Fortsetzung von Seite 9

19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,41 Euro
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 Euro
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,41 Euro
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,59 Euro
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76 Euro
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,73 Euro
19 11 02 *	Säureteere	1,46 Euro
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,86 Euro
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,59 Euro
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 Euro
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	0,96 Euro
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 Euro
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,59 Euro
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 Euro
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 Euro
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 Euro
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 Euro
20 01 13 *	Lösemittel	1,54 Euro
20 01 14 *	Säuren	2,45 Euro
20 01 15 *	Laugen	2,45 Euro
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,45 Euro
20 01 19 *	Pestizide	2,45 Euro
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,50 Euro
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,99 Euro
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,11 Euro
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 Euro

1 keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 09. 2006 veröffentlicht.**

## Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 09. 2006

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-029/06	Maßnahme- und Aktivitätenplan zur Personalbestandsentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-029-30/06</b>
OB-032/06	5. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.) (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-032-30/06</b>
OB-033/06	10. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss) (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-033-30/06</b>
OB-034/06	1. Aktualisierung zum Beschluss zur Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses - Stadtwerke Cottbus GmbH am 22.02.2006 (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-034-30/06</b>
OB-035/06	13. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-035-30/06</b>
I-001/06	Weiterführung des Förderprojektes Regionalmanagement „Brandenburgische Lausitz“ unter der Bezeichnung „Regionalmanagement der Region Lausitz-Spreewald“ (einstimmig beschlossen)	<b>I-001-30/06</b>
I-002/06	Einbeziehung zusätzlicher Leistungen in das Finanzierungspaket zum Bäderzentrum Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	<b>I-002-30/06</b>
II-021/06	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (einstimmig beschlossen)	<b>II-021-30/06</b>

II-025/06	Erwerb von 74 elektronischen Wahlgeräten (einstimmig beschlossen)	<b>II-025-30/06</b>
III-021/06	Sanierungsvorhaben Schulstandort Muskauer Platz (12 dafür, 25 dagegen, 2 Stimmenthaltungen)	<b>abgelehnt</b>
IV-098/06	Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ - Nr. N/34/62 - Satzungsbeschluss - Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-098-30/06</b>
IV-101/06	Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße (einstimmig beschlossen)	<b>IV-101-30/06</b>
IV-103/06	Bebauungsplan Cottbus - „Mittlerer Ring/BTU Cottbus“ - Aufstellungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	<b>IV-103-30/06</b>
IV-105/06	Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen „Birkengrund“ - Auslegungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	<b>IV-105-30/06</b>
<b>Antrags-Nr.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
023/06	Beitritt der Stadt Cottbus zur ILO-Konvention 182 (Kinderrechtskonvention) (einstimmig angenommen)	<b>A-023-30/06</b>
024/06	Beitritt der Stadt Cottbus zu den Tourismusverbänden Spreewald e. V. und Niederlausitz e. V. (mehrheitlich angenommen)	<b>A-024-30/06</b>
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>		
<b>Vorlagen-Nr.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
IV-072/06	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-072-30/06</b>
IV-115/06	Ankauf eines Privatgrundstückes (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-115-30/06</b>
OB-030/06	Genehmigung Änderungsurkunde zum Kaufvertrag vom 26.01.2006, geändert am 14.02.2006 (GEPRO) (mehrheitlich beschlossen)	<b>OB-030-30/06</b>
II-022/06	Abtretung und Verkauf der Geschäftsanteile an der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ m. b. H. (WBVG) (mehrheitlich beschlossen)	<b>II-022-30/06</b>

Cottbus, den 18.10.2006

**In Vertretung**  
**gez. Marietta Tzschoppe, Beigeordnete**

### Amtliche Bekanntmachung

## Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Madlower Hauptstraße in dem Bereich von der Kreuzung Gaglower Landstraße/Kiekebuscher Weg bis zur Autobahnauffahrt Cottbus-Süd

#### Paragrafen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke
- § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25. 10. 2006 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des gemeinsamen Geh- und Radweges der Madlower Hauptstraße in dem Bereich von der Kreuzung Gaglower Landstraße/Kiekebuscher Weg bis zur Autobahnauffahrt Cottbus-Süd erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

#### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für die Maßnahme am:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
gemeinsamen Geh- und Radweg	60 %	40 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteiles der Stadt Cottbus zu verwenden.

#### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfäl-

tigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht.
7. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

#### § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. bei Grundstücken, die nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), 0,50
2. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. 1,00

- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 - 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

- (6) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 - 6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

#### § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
2. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**Fortsetzung von Seite 11**

einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

**§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,153460553 EUR

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

**§ 8 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal Eiprofil DN 800 / 1200 B mit Zubehör verlaufend nördlich der Kreuzung Willy-Brandt-Straße / Georg-Schlesinger-Straße zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 26.07.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Mischwasserkanal Eiprofil DN 800 / 1200 B mit Zubehör verlaufend nördlich der Kreuzung Willy-Brandt-Straße/Georg-Schlesinger-Straße zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Ein-

## Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung zum Abwasserbeseitigungs- konzept der Stadt Cottbus

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus wurde am 25.10.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Es liegt zur Einsichtnahme im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Dienstsitz Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, zu den Sprechzeiten aus und ist unter [www.cottbus.de/buerger](http://www.cottbus.de/buerger) im Internet abrufbar.

gez. **Martin Böttcher, Amtsleiter**

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

wirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow;  
Flur 100;  
Flurstücke 181, 183, 401, 569

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum  
vom 27.11.2006 bis 22.12.2006**

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,  
untere Wasserbehörde,  
Neumarkt 5,  
03046 Cottbus,  
Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 29.09.2006

In Vertretung  
gez. **Kelch, Beigeordneter**

## Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die **Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 9 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Cottbus, 27. 10. 2006

In Vertretung  
gez. **Holger Kelch  
Beigeordneter**

## Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin entsprechend §§ 74, 84 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Entsprechend § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2006 das folgende Gesamtergebnis der Hauptwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus endgültig festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	87.532
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	35.314
Zahl der ungültigen Stimmen:	532
Zahl der gültigen Stimmen:	34.782

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Holger Kelch (Bündnis Cottbus!) 13.509 Stimmen,
2. Frank Szymanski (SPD) 21.273 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Frank Szymanski die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspr. § 72 Abs. 2 BbgKWahlG erhalten hat und damit zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Cottbus gewählt worden ist.

Einsprüche zum festgestellten Gesamtergebnis sind gem. § 55 BbgKWahlG bei der Kreiswahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

**Sabine Hiekel  
Kreiswahlleiterin Kommunalwahl**

**jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von  
15.00 bis 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung  
Cottbus, Neumarkt 5, Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der

Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

**Irena Wawrzyniak,  
Beauftragte für Behindertenfragen**